

Satzung

des Turn- und Sportvereins 1895 e.V. Erndtebrück

A: Name und Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- § 1: Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein 1895 e.V." und hat seinen Sitz in Erndtebrück. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 3166 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage. Er dient der Persönlichkeitsbildung und versucht dieses Ziel vor allem durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung zur Erziehung der Jugend, insbesondere der Jugendpflege, Förderung des Sports und das Anbieten von Sportkursen, Errichtung von Sportanlagen, durch die Unterhaltung und das Zurverfügungstellen (Vermietung) von Einrichtungen, wie Sporthalle und Sportplatz, an die Gemeinde Erndtebrück und Bundeswehr Erndtebrück zur Durchführung des Turnunterrichts und sportlichen Veranstaltungen und durch das Betreiben von vier automatischen Kegelbahnen, zu erreichen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

B:

- § 2: Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C: Gliederung und Fachschaften

§ 3: Der Verein ist in folgende Fachschaften aufgegliedert:

1. Fußball
2. Turnen
3. Leichtathletik
4. Ski
5. Spielmannszug
6. Tischtennis
7. Schwimmen
8. Sportkegeln
9. Taekwon Do
10. ATS
11. Volleyball
12. Badminton
13. Tischfußball

Weitere Fachschaften können bei Bedarf errichtet werden.

§ 4: Der Verein ist durch seine Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände:

FLVW, WFV, DFB, DLV, WTB, WSV, WKV, WTTV, NWTU

Sie unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

D: Mitgliedschaft

§ 5: Der Verein führt:

- a) aktive Mitglieder (über 18 Jahre)
- b) passive Mitglieder (unterstützende Mitglieder über 18 Jahre)
- c) jugendliche Mitglieder (von 14 - 18 Jahren, mit Stimmrecht in Jugendangelegenheiten)
- d) Schüler und Schülerinnen (von 6 - 14 Jahren, ohne Stimm- und Wahlrecht)
- e) Kinder (bis 6 Jahre, ohne Stimm- und Wahlrecht)
- f) Ehrenmitglieder

E: Aufnahme

§ 6:

- a) Wer dem Verein beitreten will, muss sich schriftlich beim Vorstand, der auch über die Aufnahme im Verein entscheidet, anmelden. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr.

- b) Für Sportinteressierte besteht die Möglichkeit, auf Antrag in einer Probenmitgliedschaft von höchstens 2 Monaten oder 10 Stunden am Übungsbetrieb teilzunehmen. Beiträge während der Probezeit und Kursgebühren werden vom Abteilungsvorstand festgesetzt und zugunsten der Abteilungskasse eingezahlt. Probemitglieder sind während ihrer Probezeit gleich ordentlichen Mitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitglieder- oder Abteilungsversammlung.
- c) Aktive in den Sportarten verpflichten sich, den Richtlinien und Anordnungen der sportlichen Übungsarbeit in den Fachschaften zu folgen. Über die Einreihung der Aktiven in die Leistungsgruppen der Sportarten entscheiden die Übungs- und Abteilungsleiter.

F: Austritt

- § 7: Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss 1 Monat vorher schriftlich beim Hauptvorstand angezeigt sein. Mit der Austrittserklärung erlöschen die Rechte, die aus der Mitgliedschaft entspringen.

G: Ausschluss aus dem Verein

- § 8: Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen der Vereinsorgane und gegen die Vereinskameradschaft
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) Beitragsrückstand von über 3 Monaten, wenn vorherige schriftliche Mahnung ergebnislos war

Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe zu laden, in der es Gelegenheit hat, sich zu rechtfertigen. Zu dieser Vorstandssitzung ist auch der Fachschaftsleiter der Fachschaft zu laden, dem das betroffene Mitglied angehört. Der jeweilige Fachschaftsleiter hat nur beratende Stimme.

Erscheint das betroffene Mitglied trotz Ladung nicht vor dem Vorstand, kann in seiner Abwesenheit gegen es entschieden werden. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntmachung der Entscheidung des Vorstandes zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

H: Beiträge

§ 9: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

I: Vereinsorgane

§ 10: Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Ausschüsse der Fachschaften
- e) der Ehrenrat
- f) der Vereinsjugendtag
- g) der Vereinsjugendausschuss

J: Mitgliederversammlung

§ 11: Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern.

Ihr Wirkungsbereich gliedert sich in folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte
- b) Entlastung des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse
- c) Wahlen von Vorstand, Beirat und Ehrenrat
- d) Wahlen von 2 Kassenprüfern, sowie eines Stellvertreters, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen; die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben; Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein; eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten
- e) Bestätigung des Vereinsjugendwartes
- f) Bestätigung der Fachschaftsleiter und der Ausschussmitglieder
- g) Anträge auf Satzungsänderungen
- h) Bestätigung der Vereinsjugendordnung
- i) Bestätigung der vom Vereinsjugendtag vorgenommenen Änderungen der Vereinsjugendordnung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen

Zur Mitgliederversammlung wird 8 Tage vorher vom Vorstand schriftlich oder durch Anzeigen in der Wittgensteiner Wochenpost eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Antrag dazu von 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorliegt. Für die Form und Frist der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Bei allen Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des jeweiligen Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse einer ordnungsgemäß einggerufenen Mitgliederversammlung sind auch für die nicht erschienenen Vereinsmitglieder bindend. Über jede Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer ein Protokoll zu errichten, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

K: Vorstand

§ 12: Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Geschäftsführer
5. dem Vermögensverwalter
6. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
7. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
8. dem Vereinssportwart

Der Vorstand entscheidet in Verwaltungs-, Personal- und Vermögensangelegenheiten selbständig. Aufwendungen im Einzelfall über 10 Prozent des buchmäßigen Vereinsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Beirats und des Ehrenrats. Diese Zustimmung stellt keine Beschränkung der Vertretung des Vorstandes im Außenverhältnis dar.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Vermögensverwalter.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, wozu der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende gehören muss, gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Anmeldungen zum Vereinsregister kann der Vorsitzende oder 1. stellvertretende Vorsitzende allein vornehmen.

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter haben einen Sitz und eine Stimme in allen Fachschaftsausschüssen. Hiervon ist der Ehrenrat ausgenommen.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen.

Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der WFLV auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

L: Beirat

§ 13: Der Beirat besteht aus:

- 1) den Mitgliedern des Vorstandes
- 2) dem Vereinspressewart
- 3) den Fachschaftsleitern
- 4) dem Vorsitzenden des Ehrenrats
- 5) dem Sozialwart

Falls ein Fachschaftsleiter gleichzeitig dem Vorstand angehört, ist er berechtigt, für die Beiratssitzungen einen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Fachschaftsinteressen zu beauftragen.

Die Aufgaben des Beirats sind:

- a) Beratung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über sportliche Veranstaltungen, die überfachschaftlichen Charakter haben
- c) Angelegenheiten, die der Vorstand dem Beirat zur Erledigung überträgt
- d) Verabschiedung einer Vereinsgeschäftsordnung

M: Vereinsjugendtag

§ 14: Der Vereinsjugendtag besteht aus 5 gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins, die nach § 5c dieser Satzung als stimmberechtigt gelten und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind in § 4 der Jugendordnung der Jugend des Turn- und Sportvereins 1895 e.V. Erndtebrück geregelt.

N: Vereinsjugendausschuss

§ 15: Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- b) Beisitzer, je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse
- c) 2 Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl Jugendliche nach § 5 dieser Satzung sind

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendabteilungen zufließenden Mittel.

O: Wahlperioden

§ 16: Der Vorstand, der Beirat, die Fachschaftsleiter und Ausschüsse werden für die Dauer von je 2 Jahren gewählt, der Ehrenrat für die Dauer von 4 Jahren.

Die Fachschaftsleiter und Fachschaftsausschüsse werden von den einzelnen Vereinsfachschaften gewählt. Die Fachschaftsleiter legen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Jahresberichte und Inventarverzeichnisse vor.

P: Sitzungen

§ 17: Vorstand, Beirat, Fachschaftsausschüsse und Ehrenrat treten nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu Vorstands-, Beirats- und Ehrenratssitzungen soll in der Regel 5 Tage vorher erfolgen.

Vorstand, Beirat, Fachschaftsausschüsse und Ehrenrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und des Ehrenrats sind Protokolle, durch Anlegung von Protokollbüchern, zu führen. Die Führung der Protokollbücher regelt die Geschäftsordnung.

Q: Ehrenrat

§ 18: Der Ehrenrat besteht aus 5 verdienten Vereinsmitgliedern. Dazu sind 2

Ersatzmitglieder zu wählen. Diese treten in Funktion nach Bestimmung durch den Ehrenratsvorsitzenden, falls Ehrenratsmitglieder ständig oder vorübergehend an der Amtsausführung verhindert sind. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Ehrenratsvorsitzenden. Vorstandsmitglieder und Fachschaftsleiter können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

Die Aufgaben des Ehrenrats sind:

- a) Vorschläge für die Ehrung von Vereinsmitgliedern an den Vorstand
- b) Berufungsinstanz bei vereinsinternen Bestrafungen von Mitgliedern durch den Vorstand
- c) Mitwirkung bei Beschlüssen, die mehr als 10 Prozent des Vereinsvermögens betreffen. Diese Mitwirkung ist nur im Innenverhältnis des Vereins erforderlich.

R: Ehrungen und Auszeichnungen

§ 19: Für Ehrungen und Auszeichnungen gilt die Ehrenordnung.

§ 20: entfällt

S: Auflösung des Vereins

§ 21: Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei einer Anwesenheit von mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitgliederzahl.

Ist eine Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so kann zum gleichen Zwecke binnen 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

Hat die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so genügt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gemeinde Erndtebrück, die es unmittelbar und ausschließlich nur sporttreibenden Organisationen innerhalb der Gemeindegrenzen, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind, zu übertragen hat.

Erndtebrück, 31. März 2012

gez. Rasack
(Vorsitzender)

gez. Belz
(Geschäftsführer)

gez. Wittig
(1.stellv. Vorsitzender)

gez. Hoberg
(Vermögensverwalter)

gez. Reichmann
(2.stellv. Vorsitzender Vorsitzender)

gez. Hackbarth
(Sportwart)

gez. Birkelbach
(Vors. Jugendausschuss)

gez. Biegler
(stellv. Vors. Jugendausschuss)